BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde Mindelaltheim
für das Gebiet Pl.Nr. 91, 92 und 100



Planfertiger
Ing.-Büro Hans Eibl
Offingen, den 25.9.1962

ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für Festsetzungen

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORDERE BEBAUUNGSGRENZE
- SEITL. u. RÜCKW. BEB.-GRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BREITE DER STRASSEN VORGARTEN-FLÄCHEN USW. — 10.5
- ERDGESCHOSS u. AUSGEB. DACHGESCHOSS — E+D
- 2 VOLLGESCHOSSE — E+1

WEITERE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT DER TEXTTEIL IN DER NEUEN FASSUNG VOM 7. 4. 1964

B) Für Hinweise

- VORHANDENE WOHGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- GEPLANTE GARAGEN — G
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURNUMMERN — 125
- BÖSCHUNGEN
- HÖHENLINIEN — 12.00
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- ELEKTR. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG

Gem. RE. Nr. XX 3905 / 63 vom 21. 2. 1964
überarbeitet:
Landratsamt Günzburg (Bauabteilung)
Günzburg, den 7. 4. 1964

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 22.6.1964 Nr. XX 3903/63
Augsburg, den 22.6.1964
Regierung von Schwaben
I. A.
Regierungsbaudirektor

Die Gemeinde/Stadt hat mit Beschluß vom diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.

,den
Bader.
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom bis zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

,den
Bader.
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom als Satzung beschlossen.

,den
Bader.
Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom Nr. genehmigt.

,den

Bürgermeister

Gemeinde Mindelaltheim

Bebauungsplan für das Gebiet

Plan Nr. 91, 92, 100

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom bis aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht. Bekanntmachung 14.07. 1964

T e x t t e i l

über den Bebauungsplan für das Gebiet Plan-Nr. 91, 92, 100 der Gemeinde Mindelaltheim.

Die Gemeinde beschließt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und aufgrund von Art.107 der Bayer. Bauordnung vom 1.August 1962 (GVBl. S.179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom ..... Nr. ..... genehmigten

B e b a u u n g s p l a n :

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet Plan-Nr. 91, 92 und 100 gilt die vom Ing.-Büro Eibl, Offingen, am 25.Sept.1962 ausgearbeitete Bebauungsplan-Zeichnung in der neuen Fassung der Bauabteilung des Landratsamtes Günzburg vom 7.April 1964, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 (BGBl.I S.429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung.

§ 4

Bauweise

1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs.2 die offene Bauweise.

2) Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einen Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplan-Zeichnung errichtet werden.

./.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das einheitliche Siedlungs- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 650 qm aufweisen.

§ 6

Geschoßzahl

Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßzahl ist zwingend.

§ 7

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Wohngebäude ist die Einzeichnung in der Bebauungsplan-Zeichnung maßgebend.

§ 8

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Satteldächer mit einer Neigung

a) bei 1 Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß zwischen 48 und 53 Grad,

b) bei 2 Vollgeschoßen zwischen 28 und 33 Grad.

§ 9

Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gaupen) sind nur bei einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß zulässig.

§ 10

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschoßes darf auf der Bergseite nicht mehr als 0,50 m über das Gelände hinausragen.

§ 11

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei einem Vollgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß zulässig.

./.

§ 12

Fassadengestaltung

1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.

2) Die Verwendung von grellwirkenden Farben ist unzulässig.

§ 13

Einfriedungen

1) Die Höhe der Einfriedung einschl. des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird mit 30 cm festgelegt.

2) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen.

3) Zyklopen- und Bruchsteinmauerwerk ist an Sockeln und Pfeilern untersagt.

§ 14

Inkrafttretung

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Mindelaltheim, den 7.April 1964

Bader
Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 22.6.1964 Nr. XX 3903/63
Augsburg, den 22.6.1964
Regierung von Schwaben
I. A.

Regierungsbaudirektor